

Von der Vielfalt der Mittel und der Wirksamkeit des Schutzes des Angeklagten nach der Verfassung und der StPO vom 2. Oktober 1952 (Schutz bei Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen, Beschwerde über Maßnahmen der Untersuchungsorgane an den Staatsanwalt, Recht auf Fragestellung, Schlußvortrag und letztes Wort in der Hauptverhandlung) soll hier im einzelnen nicht die Rede sein. Hauptsächlich wird das Recht auf Verteidigung durch die dem Beschuldigten gegebene Möglichkeit verwirklicht, in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen (§ 74 Abs. 1 StPO).

Weiter besteht die Verpflichtung, in allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in den Strafverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen (§ 76 Abs. 1 StPO). In allen anderen Strafverfahren kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten oder des Staatsanwalts einen Verteidiger bestellen, wenn es die Sache erfordert (§ 76 Abs. 2 StPO). Der Angeklagte kann stets auf einen ihm bestellten Verteidiger verzichten (§ 76 Abs. 3 StPO).

Die Bedeutung und echte Wirksamkeit dieses Teils des Rechts auf Verteidigung in unserem demokratischen Staat wird besonders erkennbar im Vergleich mit seiner Handhabung in den kapitalistischen Ländern, in denen es zwar auf dem Papier steht, die Praxis aber deutlich die Auflösung der Gesetzlichkeit auch auf diesem Gebiet kennzeichnet. In den imperialistischen Staaten — auch in Westdeutschland und Westberlin — gilt die schon im „Kommunistischen Manifest“ von Marx und Engels getroffene Feststellung, daß „die Bourgeoisie alle bisher ehrwürdigen und mit frommer Scheu betrachteten Tätigkeiten ihres Heiligenscheins entkleidet hat. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlten Lohnarbeiter verwandelt“<sup>5)</sup>. Die Mehrzahl der Angeklagten vor den Klassengerichten des Imperialismus, deren „Verbrechen“ zumeist noch durch die von den Imperialisten geschaffenen, aufrechterhaltenen und ständig verschärften Verhältnisse der Ausbeutung und Unterdrückung ausgelöst werden, ist von dem Recht auf Verteidigung ausgeschlossen. Das Feilschen um die Honorare und der widerwärtige Konkurrenzkampf der kapitalistischen Rechtsanwälte untereinander um die besten und meisten „Mandate“ entwürdigt dabei gleichzeitig das Berufsethos der Rechtsanwälte und mindert die Qualität der Verteidigung. Soweit in den imperialistischen Staaten noch aus liberalistischer Tradition, wie z. B. auch in Westdeutschland, für bestimmte „Kapitalverbrecher“ Verteidiger bestellt, werden müssen, ist dieses beschränkte „Recht auf Verteidigung“ durch die Beordnung nicht genügend qualifizierter Juristen (Referendare, Anwaltsassessoren) meist recht fragwürdig. Eine Ausnahme bilden überall jene Fälle, in denen durch die Solidarität der Arbeiter und Friedenskämpfer den politisch Verfolgten Verteidiger ihrer Interessen gegen die Klassenjustiz zur Seite gestellt werden. Aber es entwickelt sich im faschistischen Un+erdrückungssystem die Gepflogenheit, solche Verteidiger an der Ausübung ihres Berufes zu verhindern, sie, wie in den USA, ins Gefängnis zu werfen oder, wie in Westdeutschland, vor Beginn der Verhandlung willkürlich zu verhaften und sie des Landes zu verweisen.

Überall dort, wo das Prinzip der demokratischen Gesetzlichkeit herrscht und die materielle Sicherung des Rechts auf Verteidigung durch die Existenz von Kollegien der Rechtsanwälte gewährleistet ist — in der Sowjetunion, deren Verfassung (Art. 111) das Recht auf Verteidigung sichert, sowie in den Ländern der Volkdemokratie — ist nicht mehr die Höhe des Honorars entscheidend für die Auswahl des Verteidigers und seine Qualität. Nicht das Geldverhältnis, sondern das Leistungsprinzip entscheidet. Über die Gebührenfrage verhandelt nicht der gewählte Rechtsanwalt, sondern das Kollegium der Rechtsanwälte durch den Leiter der Zweigstelle. Die Forderung eines Sonderhonorars oder überhöhter Gebühren durch ein Mitglied des Kollegiums wird sofort und unnachsichtig geahndet, wie dies bereits in einem Falle durch den Vorstand und mit nachträglicher einmütiger Billigung aller Mitglieder der Berliner Organisation geschehen ist.<sup>5)</sup>

5) Marx-Engels, Ausgewählte Schriften, Bd. I S. 28 (Spernung von mir. — E. H.).

Das Recht auf Verteidigung gewinnt aber — für den Beschuldigten, für die Rechtspflege und nicht zuletzt für den Rechtsanwalt als Verteidiger selbst — seine eigentliche Bedeutung erst durch den Inhalt seiner Gestaltung. Auf die Kompliziertheit der dabei auftauchenden Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung, Sicherung und Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, aber auch auf ihre Lösung, hat bereits im Jahre 1951 Benjamin in ihrem Artikel „Fragen der Verteidigung und des Verteidigers“<sup>4)</sup> hingewiesen:

„Wir bejahen die Verteidigung als eines der demokratischen Rechte jedes Bürgers. Wir verlangen, daß der Anwalt, der eine Verteidigung übernimmt oder übertragen erhält, sie in Verantwortung gegenüber dem Angeklagten führt, wobei seiner Tätigkeit Grenzen gezogen sind durch seine Stellung als Organ der Rechtspflege, durch die auch für ihn bestehende Verpflichtung zur Anerkennung unserer staatlichen Ordnung. Die Verteidigung als Recht des Angeklagten wie als Tätigkeit des Verteidigers ist ein Ausdruck unserer demokratischen Gesetzlichkeit.“

Diese Sätze sind der Wegweiser für die richtige Erkenntnis des Wesens der Verteidigung nicht nur für die Rechtsanwälte, sondern für alle Beteiligten am Strafprozeß. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952 erhebt in § 8 das Recht auf Verteidigung zu einem Grundsatz unserer Rechtspflege. Die Strafprozeßordnung regelt im 10. Abschnitt des 2. Kapitels (§§ 74 bis 82) Voraussetzungen und Umfang der Tätigkeit des bestellten und des Wahlverteidigers. Hervorzuheben ist dabei die Verpflichtung des Verteidigers zur Teilnahme an der gesamten Hauptverhandlung (§ 78) einschließlich der Urteilsverkündung, wodurch das Recht auf Verteidigung besonderes Gewicht erhält. Die Anwesenheit des Verteidigers bei der Urteilsverkündung ergibt sich nicht nur aus seiner Verpflichtung, die Würde des Gerichts zu wahren, sie ist auch im Interesse der Weiterführung der Verteidigung unerlässlich. Dem Verteidiger, der bei der Urteilsverkündung nicht anwesend ist, die Gründe des Gerichts also nicht aufmerksam zur Kenntnis nimmt, wird es schwerfallen, innerhalb der Berufungsfrist von einer Woche, die zugleich eine Berufungsbegründungsfrist ist, die besten und richtigen Argumente zur Begründung der Berufung zu finden, wenn er das Urteil nicht mit angehört und sich nicht die notwendigen Notizen gemacht hat. Er nutzt die ihm zustehende Zeit nicht aus, wenn er erst im Laufe der Berufungsfrist Gelegenheit zur Einsichtnahme in das schriftliche Urteil nimmt. Damit schadet er dem Angeklagten und seinem Ansehen als Verteidiger und dient nicht der Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit. Eine Verkennung des Wertes, des Sinnes und der Bedeutung der Verteidigung und der Aufgaben des Verteidigers ist es, wenn — wie dies kürzlich vor dem Schweriner Kreisgericht geschah und in der Presse (leider!) noch verherrlicht wurde — während der Hauptverhandlung die Verteidigung niedergelegt wird. Weder die „Erschwerung des Sachverhaltes“ noch das „schlechte Verhalten des Angeklagten“, noch die Annahme, „es gäbe nichts zu verteidigen“, rechtfertigt ein solches Verhalten eines Rechtsanwaltes, der die Prinzipien unseres Strafprozesses, insbesondere das des Rechts auf Verteidigung, und damit seine eigene prozessuale Stellung offensichtlich nicht verstanden hat. Sie wird erst richtig verständlich, wenn ein weiteres wesentliches Prinzip des neuen Strafprozesses von den Verteidigern in seiner ganzen Tragweite und Bedeutung erkannt und vertreten, aber auch vom Gericht und von der Staatsanwaltschaft in der Theorie anerkannt und besonders in der Praxis angewendet wird, das Parteiprinzip.

## II

Um das Parteiprinzip, das in der bisherigen Literatur zu unserem neuen Strafprozeß nur am Rande behandelt ist, besser begreifen zu können, ist es nützlich, die Erkenntnisse und Lehren der sowjetischen Strafprozeßwissenschaft heranzuziehen. Der von Wyschinski herausgearbeitete Grundsatz hierfür lautet:

„Das sowjetische Prinzip des streitigen Verfahrens bedeutet streitiges Verfahren der Parteien plus aktive Beteiligung des Gerichts selbst an dem gerichtlichen Prozeß auf der Grundlage der Öffentlichkeit und der Gleichberechtigung der Parteien, auf

<) NJ 1951 s. 51 ff.